

Weisung zur Allgemeinen Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 19. Dezember 2012)³

Gestützt auf § 24 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FaHG) vom 2. April 2007 sowie § 30 der Hochschulordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 7. April 2008¹

beschliesst die Hochschulleitung:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Allgemeine Hausordnung gilt für Angehörige der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) sowie Aussenstehende, die sich an der PHZH aufhalten.

² Sie gilt für die gesamte PHZH und kann für die einzelnen Standorte, Räume und Anlagen von der Verwaltungsdirektorin oder vom Verwaltungsdirektor aufgrund der besonderen Gegebenheiten ergänzt oder näher ausgeführt werden. Ausserhalb der PHZH findet auf dem Areal Europaallee, insbesondere auf den Zugängen und dem Campusplatz, die Hausordnung der SBB Anwendung.

³ Für die Durchführung von Videoüberwachungsmassnahmen zum Schutz von Angehörigen, Betrieb und Infrastruktur besteht eine besondere Weisung.

§ 2 Zweck

¹ Diese Weisung soll einen geordneten, sicheren und effizienten Hochschulbetrieb sowie die störungsfreie Durchführung von Veranstaltungen gewährleisten.

² Allgemeine Anstandsregeln sowie Verbote gemäss Strafgesetzgebung werden nicht besonders erwähnt.

§ 3 Öffnungszeiten

¹ Die Gebäude der PHZH sind grundsätzlich von Montag bis Freitag von 07:00 bis 22:00 Uhr und am Samstag von 07:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

^{1bis} Während der Öffnungszeiten kann der Zutritt mittels elektronischer Eingangskontrolle auf bestimmte Personengruppen beschränkt werden. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor regelt die Einzelheiten.³

² An Sonntagen, an den gesetzlichen Feiertagen, während der betriebsfreien Zeit in den Weihnachtsferien sowie an den Nachmittagen des Zürcher Sechseläutens und Zürcher Knabenschiesens bleiben die Gebäude geschlossen. An Tagen vor Feiertagen gilt der Samstagsbetrieb.

³ Für einzelne Angebote (Bibliothek, Kanzlei, Help-Desks usw.) sowie während der Sommerferien können abweichende Öffnungszeiten gelten.²

⁴ Aufgrund begründeter Anlässe oder aussergewöhnlicher Umstände können die Öffnungszeiten zeitlich befristet geändert werden.²

⁵ Abweichende oder geänderte Öffnungszeiten sind auf der Website der PHZH zu veröffentlichen.²

§ 4 Bestimmungsgemässe Nutzung

Die Nutzung von Räumen und Anlagen darf deren Zweck grundsätzlich nicht zuwiderlaufen. Vorbehalten bleiben Anlässe, die im Auftrag der verantwortlichen Führungspersonen durch das Eventmanagement organisiert werden.

§ 5 Mitverantwortung

¹ Nutzerinnen und Nutzer sind mitverantwortlich für die Ordnung und Sicherheit sowie die sorgfältige und sachgemässe Behandlung der Liegenschaften, des Mobiliars und der Einrichtung.

² Schäden, Störungen und Gefahren irgendwelcher Art sind unverzüglich dem Facility Management mitzuteilen. Notfälle sind nach der Benachrichtigung der Rettungsdienste umgehend über die Nummer 043 305 50 01 zu melden.

§ 6 Nutzungsvorschriften

Das Facility Management schafft nötigenfalls Merkblätter oder Handbücher zur vorliegenden Hausordnung und den Bestimmungen der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors gemäss § 1 Abs. 2 oder informiert elektronisch über Nutzungsregeln, Sicherheitsvorschriften sowie das Verhalten in Notfallsituationen.

B. Besondere Nutzungsvorschriften

§ 7 Brandschutz

¹ Notausgänge und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Namentlich dürfen zusätzliches Mobiliar und zusätzliche Einrichtungen (Stände für Ausstellungen, Aushänge usw.) nur in Absprache mit dem Facility Management aufgestellt oder angebracht werden.

² Brandschutzvorrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

³ Das Anzünden von Kerzen, Räucherstäbchen und anderen Gegenständen ist in den Gebäuden nicht erlaubt.¹

§ 8 Ankündigungen und Bilder

¹ Plakate, Anzeigen, Flyer oder andere Ankündigungen dürfen an den dafür vorgesehenen Orten angebracht oder aufgelegt werden, wenn

- a) das Publikationsdatum sowie die Verfasserin, der Verfasser oder die für diese zeichnende Organisation mit Name und Adresse angegeben sind;
- b) dadurch keine Störungen des Betriebs zu befürchten sind;
- c) sie keine Veranstaltung, Organisation und kein Produkt bewerben, die oder das eine Thematik einseitig, propagandistisch oder extrem darstellt oder sich anderweitig nicht mit den Interessen der PHZH vereinbaren lässt;

² Im Übrigen ist in den öffentlichen Bereichen das Anbringen von Ankündigungen und Bildern mit dem Facility Management abzusprechen.

³ Ankündigungen und Bilder können bei Verstoss gegen die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 vom Facility Management entfernt werden. Auf ihre Rückgabe besteht kein Anspruch.

⁴ Die Verfasserin, der Verfasser oder die für diese zeichnende Organisation tragen für Inhalt und Form der Ankündigungen und Bilder die volle Verantwortung.

§ 9 Verpflegung

¹ Essen ist nur an den dafür vorgesehenen Orten erlaubt.

² In Gruppen- und Unterrichtsräumen ist Essen nicht zulässig und Getränke dürfen nicht offen konsumiert werden. Dies gilt nicht für Anlässe, welche das Eventmanagement gestützt auf den Vorbehalt in § 4 organisiert.

³ In der Zeit von 11:00 bis 14:00 Uhr steht die Mensa ausschliesslich zu Gastronomie Zwecken zur Verfügung. Sie darf nicht als Arbeitsplatz oder Besprechungsort benützt, und es dürfen keine mitgebrachten Speisen verzehrt werden.

⁴ Das Mitbringen und Konsumieren von selbst mitgebrachten alkoholischen Getränken in den öffentlich zugänglichen Bereichen ist nicht erlaubt.¹

§ 10 Verkaufs- und Werbeaktivitäten sowie Sammlungen

¹ Der Verkauf und die Bewerbung von PH-fremden Produkten oder Dienstleistungen (vorbehältlich § 8 Abs. 1) sowie das Sammeln von Geld und Unterschriften sind nicht gestattet.

² Die Verbote gemäss Abs. 1 gelten nicht für Aktivitäten, die

- a) Angehörige der PHZH im Rahmen ihres Studiums oder Tätigkeit für die PHZH durchführen; namentlich erlaubt ist das Sammeln von Unterschriften im Rahmen des Petitionsrechts gegenüber der PHZH;
- b) im Rahmen der Nutzung von Räumen und Anlagen gestützt auf die Weisung zur externen Nutzung von Räumen und Anlagen der Pädagogischen Hochschule Zürich stattfinden;
- c) Aussenstehende auf Veranlassung der PHZH durchführen.

³ Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor.

§ 11 Kundgebungen

Kundgebungen dürfen nur mit Bewilligung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektor durchgeführt werden.

§ 12 Fotos- und Filmaufnahmen, Befragungen

¹ Fotos- und Filmaufnahmen zu externen kommerziellen oder propagandistischen Zwecken müssen im Voraus von der Verwaltungsdirektion bewilligt werden.

² Befragungen und sonstige Erhebungen durch aussenstehende Personen oder Organisationen bedürfen einer Bewilligung der Verwaltungsdirektion.

§ 13 Rauchen

Rauchen ist in den Gebäuden und in den Eingangsbereichen vor den Gebäuden nicht erlaubt.¹

§ 14 Tiere

¹ Das Mitführen sowie der Aufenthalt von Tieren sind in allen Gebäuden untersagt. Ausgenommen sind Tiere, welche zu Unterrichtszwecken gebraucht werden, oder Assistenz- und Diensthunde.

² Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor.

C. Sanktionen

§ 15 Haftung

Die PHZH übernimmt für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände wie technische Geräte, Velos oder Kleider keine Haftung.

§ 16 Sanktionen

¹ Personen oder Organisationen, welche gegen diese Weisung oder die Bestimmungen des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin gemäss § 1 Abs. 2 verstossen, insbesondere die Ordnung stören oder die Sicherheit gefährden, können durch Mitarbeitende der PHZH oder durch das Personal des Sicherheitsdienstes aus den Räumen oder von den Anlagen gewiesen werden. Eine Wegweisung kann einen schriftlichen Verweis der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors zur Folge haben.

² Wiederholte oder krasse Verstösse gegen diese Weisung können mit Verweis oder Hausverbot durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor geahndet werden.

³ Vorbehalten bleiben das besondere Disziplinarrecht, die Einleitung eines Strafverfahrens sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 20. Dezember 2012 in Kraft und wird im Intranet und Internet publiziert. Sie ersetzt die Weisung zur Allgemeinen Hausordnung an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 26. November 2007.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 27. November 2019, rückwirkend in Kraft per 21. Januar 2020

² Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 12. Mai 2021, rückwirkend in Kraft per 26. April 2021

³ Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 18. Februar 2026, rückwirkend in Kraft per 16. Februar 2026